

> Illegaler Aufenthalt: Patienten haben Anspruch auf Notfall-Versorgung:

„In deutschen Großstädten gibt es mehrere Zehntausend Papierlose“

Wer in Akutkrankenhäusern arbeitet, hat oft schon Erfahrungen gemacht mit Patienten, die über keine gültigen Papiere verfügen und sich illegal in Deutschland aufhalten. Welchen Anspruch haben sie auf medizinische Versorgung? Wo können sie Hilfe finden? Im Gespräch mit der *Pflegezeitschrift* informiert Dr. Stephan Hocks über die Ansprüche dieser Patienten. Für Pflegende und Ärzte kann der Rechtsanwalt, der sich unter anderem auf Migrationsrecht spezialisiert hat, Entwarnung geben: Sie machen sich nicht strafbar, wenn sie Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus behandeln.

Menschen ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus haben nach den Paragraphen 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz einen Anspruch auf medizinische Notfallversorgung. Wie sieht es mit der tatsächlichen Erfüllung des Anspruches aus, trauen sich Betroffene, die ohne Kenntnis der Behörden in Deutschland leben, überhaupt, die Notfallversorgung in Anspruch zu nehmen, weil sie die sofortige Abschiebung fürchten? Inwiefern hat sich deren Situation neuerdings verbessert?

Stephan Hocks: Das Problem ist tatsächlich nicht der Anspruch auf medizinische Notfallversorgung, sondern dessen tatsächliche Umsetzung. Bei den Personen ohne rechtmäßigen Aufenthalt müssen wir unterscheiden, da sind die Geduldeten, meistens haben sie dazu auch eine Bescheinigung, sie haben zwar keinen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus, ihr Aufenthalt ist aber den Behörden bekannt und sie werden aus bestimmten Gründen geduldet, ihnen droht durch die Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen keine besondere Gefahr der Abschiebung. Es gibt aber auch diejenigen, deren Aufenthalt keiner Behörde bekannt ist und die auch nicht geduldet würden, wenn ihr Aufenthaltsort bekannt würde. Das

sind die sogenannten Papierlosen, von denen es den Schätzungen nach in den deutschen Großstädten jeweils mehrere Zehntausend gibt, in Frankfurt zum Beispiel 25 bis 40.000. Auch sie können sich natürlich an das Sozialamt wenden,

um medizinische Hilfe zu erlangen. Tun sie es selbst, führt das aber zur Meldepflicht des Amtes und der Aufdeckung ihres illegalen Aufenthaltes. Das Gesetz sieht nämlich vor, dass der illegale Aufenthalt an die Ausländerbehörde zu melden ist. Anders ist es, wenn sich ein Betroffener in einem Notfall direkt in das Krankenhaus begibt. Leitet dann das Krankenhaus die Daten zur Abrechnung an das Sozialamt weiter, dann unterliegen diese dem „verlängerten

Geheimschutz“ und werden wie Arzt-Patienten-Geheimnisse behandelt, die nicht weitergegeben oder gemeldet werden dürfen. Seit Oktober 2009 ist das auch durch eine Verwaltungsvorschrift klargestellt. Insoweit hat sich die Situation für Illegalisierte verbessert. Allerdings muss man auch einräumen, dass wir hier nur von der Notfallversorgung sprechen, was auch sehr eng ausgelegt wird, und nicht von chronischen Fällen oder einer gerade nicht akuten Behandlungsbedürftigkeit.



Foto: Hocks

< **Stephan Hocks:** „Das Problem ist nicht der Anspruch auf medizinische Notfallversorgung, sondern dessen tatsächliche Umsetzung.“

Welche Möglichkeiten gibt es, jenseits der Notfallversorgung eine Gesundheitsversorgung für illegalisierte erkrankte Menschen ohne Einschaltung des Sozialamtes sicherzustellen?

Stephan Hocks: Hierzu gibt es eine steigende Zahl von Beratungsstellen und Ärzten, die Menschen behandeln, ohne nach den Patientendaten zu fragen. Es gibt ja auch viele Deutsche oder EU-Ausländer, die, aus welchen Gründen auch immer, keinen Krankenversicherungsschutz haben. Wo diese Beratungsstellen sich befinden, lässt sich im Internet recherchieren. Eine gewisse Vorreiterrolle spielt hier der Malteserhilfsdienst, der Beratungsstellen in verschiedenen Städten unterhält und auch einen Hilfsfonds hat, um aufwendigere Behandlungen zu finanzieren. Zu nennen wäre auch Medinetz.

Immer mehr Minderjährige machen sich allein auf die Flucht aus ihrem Heimatland. Wie ist die Rechtslage im Hinblick auf die gesundheitliche Versorgung für sie?

Stephan Hocks: Für Minderjährige ist die Rechtssituation ebenfalls klarer, seit die Bundesrepublik im Frühjahr 2010 den Vorbehalt gegen die vollständige Annahme der UN-Kinderrechts-Konvention zurückgenommen hat. Das begünstigt vor allem Minderjährige im Alter von 16 und 17 Jahren, bei denen nun geklärt ist, dass auch sie wie Minderjährige unter 16 nach dem SGB VIII zu behandeln sind. Ein unbegleiteter Minderjähriger hat danach den Anspruch auf Krankenversorgung wie ein deutsches Kind, er ist außerdem in eine Jugendhilfeeinrichtung aufzunehmen und muss nicht in einer Asylbewerberunterkunft wohnen.

Pflegekräfte und Ärzte befürchten zum Teil, sich strafbar zu machen, wenn sie Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus medizinisch versorgen.

Stephan Hocks: Diese Befürchtung ist ganz und gar unbegründet.

(Das Gespräch führte Martina Weber.)